

RS Vwgh 1999/1/20 96/03/0277

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1999

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

KflG 1952 §1 Abs2;

KflG 1952 §1 Abs3;

Rechtssatz

Für das Vorliegen eines konzessionspflichtigen Kraftfahrlinienverkehrs iSd§ 1 Abs 2 KflG ist erforderlich, dass die Tätigkeit des die angebotene Personenbeförderung ausführenden Unternehmens - diesem gegenüber - gegen Vergütung durch die beförderten Personen oder durch Dritte erfolgt (§ 1 Abs 2 Z 1 KflG). Es kommt aber nicht darauf an, dass die Kosten für die Beförderung durch ein Personenverkehrsunternehmen von dem die Personenbeförderung anbietenden Unternehmen selbst übernommen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996030277.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at